

Staat und Recht im Imperialismus

Der Karlsruher Gerichtshof und Hitlers Vermächtnis

Mitte August hat sich der Dritte Strafsenat des BRD-Bundesgerichtshofs ausführlich zu den Gründen geäußert, die ihn mit einem Urteil vom 25. Juli 1979 [Aktenzeichen: 3 Str 182/79 (S)] veranlaßten, höchstrichterliches Weihwasser auf den Vertrieb von Naziliteratur in der BRD zu gießen. Ausgerechnet am Standardwerk der Faschisten, an Hitlers „Mein Kampf“, in dem Völkermord, Krieg, Terror und Freislersche Gerichtsbarkeit ideologisch vorprogrammiert worden waren, statuierten die Karlsruher Richter ein makabres Exempel.

Ein Nürnberger Kaufmann hatte mit dieser NS-Schrift Geschäfte gemacht und war zunächst vom zuständigen Landgericht mit einer Geldstrafe belegt worden. „Ungewöhnlich rasch“, selbst nach Meinung des Westberliner „Tagesspiegel“ vom 14. August 1979, befaßte sich der Gerichtshof mit der dagegen geltend gemachten Revision und hob das Urteil auf.

Was ließen sich die Hofrichter einfallen, um diese Entscheidung zu rechtfertigen? Zunächst umschifften sie frühere Gerichtsentscheidungen über den formell nicht erlaubten Umgang mit Nazi-Symbolen, indem sie dem braunen Händler bloßes kommerzielles Interesse am Vertrieb seiner Ware zubilligten. Auch an der Tatsache, daß — neben faschistischen Orden und Ehrenzeichen — mit dem Nazi-„buch Hitlers Konterfei auf Glanzpapier öffentlich feilgeboten wurde, nahmen sie keinen Anstoß. Schließlich gebar das richterliche Gewissen in Karlsruhe einen Schluß, der unter den Spitzenleistungen der BRD-Juristenakrobatik sicher für lange Zeit Bestand haben wird: Hitlers Kampfwerk sei schon vor der Ausarbeitung des BRD-Grundgesetzes gedruckt worden und deswegen rechtlich als „vorkonstitutionelle Schrift“ anzusehen. Folglich könne von ihrer Verbreitung keine Gefahr für die grundgesetzliche Ordnung ausgehen, folglich, folglich und so weiter und so fort. Überdies habe der Gesetzgeber zu solch nazistischer „vorkonstitutioneller Literatur“ keine eindeutigen Aussagen gemacht, so daß die Auslegungskunst des BRD-Bundesgerichtshöfes auch von dieser Seite her legitim sei.

Unterm Strich jedenfalls und mit den Worten des schon zitierten „Tagesspiegel“: „Nach dem höchstrichterlichen Urteil ist es in der Bundesrepublik wieder erlaubt, alle ‚vorkonstitutionellen‘ Nazischriften zu verbreiten.“

Bleibt allerdings noch zu fragen, wie sich nun die Gerichte der BRD zur „konstitutionellen“ neofaschistischen Literatur verhalten wollen, wenn sie der Logik der Begründung des BRD-Bundesgerichtshofes folgen. Oder halten sie die in diversen Verlagen in Zehntausenden von Exemplaren herausgebrachten frischbraunen Bücher- und Broschürenmachwerke, die faschistische „Nationalzeitung“ und unzählige andere Zeitungsprodukte dieses Zuschnitts mit dem BRD-Grundgesetz für vereinbar? Schlägt das richterliche Gewissen, wenn in diesem Zusammenhang von der internationalen Öffentlichkeit nachdrücklich vor den davon ausgehenden Gefahren gewarnt wird?

Man kann die Antwort fast vorwegnehmen, wenn man an die Art und Weise denkt, mit der Neofaschisten vor Gericht zu Wort gelassen, mit welcher Kulanz sie behandelt werden. Oder wenn man an andere Urteile von Bundesgerichten erinnert, die in jüngster Zeit ergangen sind und allesamt die neonazistischen Umtriebe tolerieren oder offenkundig fördern.

Gerade deshalb muß auch das „Mein-Kampf“-Urteil aufmerksam registriert werden. Die antifaschistische Bewegung in der Bundesrepublik wird — dessen kann man sicher sein — die Männer nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, die mehr als dreißig Jahre nach dem Ende der Nazi-terrorherrschaft auf solche Weise Recht sprechen.

Ha. Lei.

Weiterer Kriminalitätsanstieg in der BRD

Das Presse- und Informationsamt der Regierung der BRD veröffentlicht in seinem Bulletin Nr. 60 vom 15. Mai 1979 auf den Seiten 545 ff. als Mitteilung des Innenministeriums Ergebnisse zur Kriminalitätsentwicklung im Jahr 1978. Der erneute Anstieg der Gesamtzahl erfaßter Straftaten wird dabei mit einer Steigerungsrate von „lediglich 2,8 Prozent“ im Vergleich zu 1977 bezeichnet. Nachstehend einige Auszüge aus dem Bericht.

D. Red.

Bekannt gewordene Straftaten (ohne Verkehrs- und Staatsschutzdelikte) 3 380 516
Häufigkeitszahl auf 100 000 Einwohner 5514

Straftatenanteile

Straftaten (gruppe)	Fälle	Anteil in v. H. 1978
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	1 147 992	34,0
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	1 067 423	31,6
Sachbeschädigung	280 954	8,3
Betrug	228 989	6,8
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung	83 047	2,5
Widerstand gegen die Staatsgewalt und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	57 770	1,7
Gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung	52 334	1,5
Beleidigung	43 543	1,3
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung / Rauschgiftdelikte	42 917	1,3
42 878	1,3	
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	36 085	1,1
Unterschlagung	33 474	1,0
Urkundenfälschung	30 443	0,9
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	21 648	0,6
Begünstigung, Strafvereitelung und Hehlerei	20 775	0,6
Brandstiftung	16 540	0,5
sonstige Straftaten	173 704	5,1
darunter: Mord und Totschlag	2 537	0,1

Im Berichtsjahr wurde in 5 453 Fällen mit einer Schußwaffe gedroht und in 7 917 Fällen (auf Personen oder Sachen) geschossen.

Die meisten Fälle, bei denen mit einer Schußwaffe gedroht wurde, sind den Straftaten(gruppen) „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ (2 437 Fälle) und „Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer“ (2 109 Fälle) zuzuordnen.

Die meisten Fälle, bei denen mit einer Schußwaffe geschossen wurde, sind den Straftaten(gruppen) „Sachbeschädigung“ (3 389 Fälle), „gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Vergiftung“ (2 032) und „Wilderei“ (979) zuzurechnen.

Den in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1978 als bekannt geworden registrierten 3 380 516 Verbrechen und Vergehen stehen für den gleichen Zeitraum

1 509 120 polizeilich aufgeklärte Fälle gegenüber. Dies entspricht einer Gesamtaufklärungsquote von 44,6 Prozent (1977: 44,8 v. H.).